

Hausordnung (Januar 2011)

Der Olympiapark Berlin ist eine durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zentral verwaltete öffentliche Sportanlage des Landes Berlin. Soweit nachfolgend nichts abweichend bestimmt ist, gilt die „Haus- und Nutzungsordnung für die öffentlichen Sportanlagen“ gemäß den Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Diese Hausordnung ist Bestandteil der Zutrittsgewährung und gilt für das gesamte Gelände mit dem Ziel

1. die Gefährdung oder Schädigung von Personen und Gegenständen zu verhindern,
2. den Olympiapark vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen und
3. einen störungsfreien Ablauf im Gelände stattfindender Veranstaltungen zu gewähren

§ 2

Die Verwaltung des Olympiaparks Berlin übt das uneingeschränkte Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, das Hausrecht zu übertragen. Den Weisungen des Wach- und Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt zu folgen.

§ 3

Personen unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln können vom Aufenthalt auf dem Gelände ausgeschlossen werden. In öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten, Umkleidekabinen sowie Räumen, in denen Sport ausgeübt wird, gilt striktes Rauchverbot.

§ 4

Den Besuchern ist das Mitbringen und Benutzen der nachfolgenden Gegenstände **nicht gestattet**:

1. Gefährliche, sperrige, zerbrechliche oder als Wurfgeschosse geeignete Gegenstände
2. Waffen, Feuerwerkskörper sowie Lärminstrumente jeglicher Art
3. Fahnenstangen über 1,5 m Länge, Skateboards, Leitern, Klappstühle, Kisten u.ä.
4. Tiere jeglicher Art

§ 5

Während des Aufenthalts auf dem Gelände ist es **nicht gestattet**:

1. die nicht für die Allgemeinheit bestimmten Bereiche, Plätze oder Räume zu betreten.
2. bauliche und sonstige Anlagen zu verändern, zu beseitigen, zu besteigen, zu beschriften, zu bemalen und/oder zu bekleben.
3. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten, das Gelände in sonstiger Weise zu verschmutzen oder Geräte zur Lebensmittelzubereitung (z.B. Grill) zu betreiben.
4. diskriminierende Ansichten weltanschaulicher oder politischer Art verbal, durch Bekleidung, mitgeführte Gegenstände oder entsprechende Gesten zu äußern.
5. Werbung jedweder Art ohne Einwilligung der Verwaltung des Olympiaparks Berlin zu betreiben oder Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken ohne Einwilligung der Verwaltung des Olympiaparks Berlin anzufertigen. Dasselbe gilt für private Aufnahmen, wenn eine Veröffentlichung beabsichtigt wird oder nicht auszuschließen ist.
6. Fahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel unter Missachtung der Straßenverkehrsordnung zu benutzen und an nicht erlaubten Plätzen oder dort abzustellen, wo diese andere behindern oder beeinträchtigen. Das Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen ist nur unter Vorlage einer gültigen Einfahrtsgenehmigung gestattet (siehe Park- und Befahrordnung des Olympiaparks Berlin in der geltenden Fassung).

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Hausordnung werden durch Verweisung aus dem Olympiapark Berlin (ohne Eintrittskarten-Entschädigung) und/oder Ausspruch eines Hausverbots geahndet.

Die allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, auf Schadensersatz oder Unterlassung sowie das Recht der Verwaltung des Olympiaparks Berlin, Ausnahmen von der Hausordnung zu gewähren, bleiben unberührt.